

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) und Satzung vom 12. Februar 1999 erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät:

Inhaltsübersicht	
	Vorbemerkung
I.	Allgemeines
§ 1	Zweck der Habilitation
II.	Antragstellung, Habilitationsgremium und Zulassung
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren
§ 3	Habilitationsgremium
§ 4	Zulassungsverfahren
III.	Habilitationsverfahren
§ 5	Habilitationsleistungen
§ 6	Feststellung der pädagogischen Eignung
§ 7	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 8	Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlussfassung
§ 9	Wissenschaftliche Aussprache
§ 10	Wiederholung
§ 11	Ausstellung der Habilitationsurkunde - Abschluss des Verfahrens
§ 12	Erweiterung der Lehrbefähigung
§ 13	Umhabilitation
IV.	Schlussbestimmungen
§ 14	(aufgehoben)
§ 15	Täuschung, Rücknahme erworbener Berechtigungen
§ 16	Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Habilitationsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**I. Allgemeines**

§ 1

Zweck der Habilitation

<sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und der pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Medizin oder Zahnheilkunde. <sup>2</sup>Das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, soll durch einen Lehrstuhl an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vertreten sein.

**II. Antragstellung, Habilitationsgremien und Zulassung**

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber muss ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. <sup>2</sup>Dabei muss es sich um einen medizinischen Doktorgrad oder einen Doktorgrad in einem der Medizin nahestehenden Fach handeln. <sup>3</sup>Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Universität gilt bei Bewerbern als erbracht, die als Fachhochschulabsolventen nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die Doktorprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch wissenschaftliche Abhandlungen und durch Erläuterung einer aus den eigenen Forschungsarbeiten abgeleiteten wissenschaftlichen These in einem öffentlichen Fakultätscolloquium unter Beweis stellen. <sup>2</sup>Die Abhandlungen sollen dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, zugehören und müssen in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein. <sup>3</sup>Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der eigene Anteil durch einen ergänzenden Hinweis so dargelegt werden, dass er deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. <sup>4</sup>Bei fremdsprachlichen Arbeiten kann der Dekan vom Bewerber Übersetzungen in die deutsche Sprache verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren zu richten und das Fachgebiet zu benennen, für das er sich zu habilitieren beabsichtigt. <sup>2</sup>Dem Antrag muss der Bewerber die folgenden Unterlagen in fünffacher Ausfertigung beifügen:

1. Einen Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsgang und über bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten geben muss;
2. die Nachweise der Voraussetzungen gemäß Absatz 1;
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Abhandlungen mit beigefügten Sonderdrucken und gegebenenfalls mit Übersetzungen gemäß Absatz 2 Satz 4 sowie einen Kommentar, aus dem die Arbeitsgebiete ersichtlich werden, auf denen der Bewerber in besonderem Maße wissenschaftlich gearbeitet hat; besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus bereits veröffentlichten Abhandlungen, dann sind diese im Publikationsverzeichnis besonders zu kennzeichnen;
4. ein vollständiges Verzeichnis der vom Bewerber gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge;
5. ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, an denen der Bewerber mitgewirkt hat (vgl. § 6 Abs. 1), sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet;
6. eine schriftliche Erklärung über anderweitige Habilitationen und Habilitationsversuche des Bewerbers;
7. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als acht Wochen sein darf, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht; von ausländischen Bewerbern ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen; und
8. einen Thesenvorschlag für das Fakultätscolloquium (§ 4 Abs. 3).

(4) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 in fünffacher Ausfertigung beigefügt werden. <sup>2</sup>Es ist eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der schriftlichen Habilitationsleistung sowie eine Erklärung über die

Vollständigkeit der Angabe der verwendeten Hilfsmittel abzugeben.<sup>3</sup>Wurde die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht mit dem Antrag auf Zulassung abgegeben, dann setzt der Dekan zur Abgabe eine Frist von drei Monaten, die einmal verlängert werden kann.<sup>4</sup>Verstreicht diese Frist ungenutzt, so verfährt der Dekan gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4.

(5) Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, für das eine Gebietsbezeichnung besteht, dann soll der Nachweis über die Anerkennung als Gebietsarzt vorliegen beziehungsweise soll dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung bestehen.

### § 3

#### Habilitationsgremium

(1) Das Habilitationsgremium ist der Fachbereichsrat, der durch einen Habilitationsausschuss beraten wird.

(2) <sup>1</sup>Im Fachbereichsrat werden mindestens drei Fakultätsbeauftragte für die Durchführung der Habilitationsverfahren sowie für jeden Fakultätsbeauftragten zwei Stellvertreter bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Fakultätsbeauftragten und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Für jedes Habilitationsverfahren wird vom Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss bestellt; ihm gehören ein Fakultätsbeauftragter, seine beiden Stellvertreter sowie mindestens vier, höchstens acht weitere Mitglieder an; unter ihnen muss der Vorstand der klinischen beziehungsweise wissenschaftlichen Einrichtung sein, dem der Bewerber dienstlich zugeordnet ist. <sup>4</sup>Bei Habilitationsverfahren externer Bewerber bestimmt der Dekan einen dem angestrebten Habilitationsgebiet fachlich nahestehenden Lehrstuhlinhaber der Fakultät als Ausschussmitglied. <sup>5</sup>Bei der Wahl der übrigen Ausschussmitglieder ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fachnähe und Fachferne anzustreben. <sup>6</sup>Für jeden Ausschuss bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans einen Vorsitzenden.

(3) Der Habilitationsausschuss bereitet durch sein Votum die Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Bewertung der pädagogischen Eignung des Bewerbers und die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung vor, über die im Fachbereichsrat zu entscheiden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Mitwirkung der Professoren des Fachbereiches nach Art. 91 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG bei Habilitationsverfahren erstreckt sich auf folgende Entscheidungen des Fachbereichsrats:

1. die Bestellung der Mitglieder des Habilitationsausschusses (Absatz 2),
2. die Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 6),
3. die Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8),
4. die Beschlussfassung über die wissenschaftliche Aussprache (§ 9 Abs. 6 Satz 1),
5. die Feststellung der beantragten Lehrbefähigung (§ 9 Abs. 6 Satz 2),
6. die Anerkennung von Leistungen im Wiederholungsverfahren (§ 10 Abs. 4 Satz 2),
7. den Verzicht auf Leistungen bei der Erweiterung der Lehrbefähigung (§ 12) und
8. die Befreiung von Habilitationsleistungen und die Anerkennung erbrachter Habilitationsleistungen bei der Umhabilitation von anderen Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (§ 13).

<sup>2</sup>Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fachbereichsrates, in denen die in Satz 1 aufgelisteten Abschnitte des jeweiligen Habilitationsverfahrens behandelt werden, alle nach Art. 91 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG mitwirkungsberechtigten Professoren und gibt die anstehenden Habilitationsgesuche mit dem Ziel bekannt, dass die Professoren des Fachbereiches ihr Interesse an der Mitwirkung an einem speziellen Verfahren schriftlich bekunden.

(5) <sup>1</sup>Für das Beschlussverfahren in Habilitationsangelegenheiten gilt Art. 48 Abs. 3 BayHSchG. <sup>2</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig. <sup>3</sup>Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. <sup>4</sup>Alle Bescheide werden durch den Dekan schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Dekan überprüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit nach § 2 Abs. 3 und 4. <sup>2</sup>Falls die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind, fordert der Dekan den Bewerber schriftlich unter Angabe einer Frist von drei Monaten zur Ergänzung auf. <sup>3</sup>Verstreicht diese Frist ungenutzt, so weist der Dekan das Habilitationsgesuch schriftlich zurück. <sup>4</sup>Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung aufmerksam zu machen.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, dann veranlasst der Dekan, dass im Fachbereichsrat ein Habilitationsausschuss gemäß § 3 Abs. 2 bestellt wird.

(3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses veranlasst die Ankündigung des Fakultätscolloquiums (§ 2 Abs. 2) unter Hinweis auf die angestrebte Habilitation.

(4) <sup>1</sup>Nach dem Fakultätscolloquium und aufgrund der in § 2 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Unterlagen bereitet der Habilitationsausschuss ein Votum für den Fachbereichsrat darüber vor, ob der Bewerber zur Habilitation zugelassen werden soll. <sup>2</sup>Die Entscheidung teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Dekan schriftlich mit. <sup>3</sup>Der Dekan führt umgehend eine Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation im Fachbereichsrat herbei; mitwirkungsberechtigt im Fachbereichsrat sind die Professoren und die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sofern diese außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten sind. <sup>4</sup>Der Antragsteller kann bis zur Entscheidung im Fachbereichsrat über die Zulassung sein Habilitationsgesuch zurückziehen; bei einer Rücknahme nach diesem Zeitpunkt gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen bekannt geworden sind, welche die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
3. der Bewerber sich in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt oder für ein nahe verwandtes Fachgebiet, bereits zweimal einem Habilitationsverfahren ohne Erfolg unterzogen hat oder
4. der Bewerber schon an anderer Stelle die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt oder für ein nahe verwandtes Fachgebiet beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist.

## III. Habilitationsverfahren

### § 5

#### Habilitationsleistungen

Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt,
2. die Befähigung zur selbständigen Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Abhandlungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

### § 6

#### Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) Hat ein Bewerber um die Habilitation bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt, dann entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Habilitationsausschusses über die pädagogische Eignung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die der

Vorsitzende des Habilitationsausschusses von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Hochschullehrern einholen kann; § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wird die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 festgestellt, so bestimmt der Dekan unter Berücksichtigung des Fachgebietes, für das die Habilitation erfolgen soll und des in Absatz 1 geforderten Umfangs der Lehrfähigkeit, die Art der vom Bewerber durchzuführenden Lehraufgaben und bestellt mindestens zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses zu Berichterstattern über die pädagogische Eignung. <sup>2</sup>Der Dekan teilt dem Bewerber die Lehraufgaben mindestens vier Wochen vor den festgesetzten Terminen schriftlich mit. <sup>3</sup>Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu den festgesetzten Terminen, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>4</sup>Hierauf ist der Bewerber bei der Mitteilung der Termine hinzuweisen. <sup>5</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet über die pädagogische Eignung des Bewerbers aufgrund eines Vorschlags des Habilitationsausschusses, der die Stellungnahmen der Berichterstatter berücksichtigt, und aufgrund der eigenen Erfahrungen des entscheidungsberechtigten Personenkreises; § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird festgestellt, dass der Bewerber die erforderliche pädagogische Eignung nicht besitzt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

#### § 7

##### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die bisher noch nicht zur Veröffentlichung eingereicht worden ist (Habilitationschrift) oder aus publizierten, wissenschaftlichen Abhandlungen. <sup>2</sup>Im Publikationsverzeichnis, das für die Zulassung zur Habilitation eingereicht worden ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 3), sind diese Publikationen besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Der Bewerber hat in einem beigefügten Bericht die wissenschaftliche Zielsetzung der Abhandlungen in Bezug auf das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, umfassend zu erläutern.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass der Bewerber eine bedeutende wissenschaftliche Fragestellung in dem Fachgebiet, für das er die Habilitation anstrebt, selbständig entwickelt und umfassend bearbeitet hat.

(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung und die Erläuterung der wissenschaftlichen Abhandlungen sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Über Ausnahmen befindet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3. <sup>3</sup>Die in der Habilitationsschrift beziehungsweise in der Erläuterung zu den wissenschaftlichen Abhandlungen enthaltenen Literaturverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet sein.

#### § 8

##### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 7) bestellt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachter; einer von ihnen muss das angestrebte Fachgebiet oder ein nächstverwandtes Gebiet in Lehre und Forschung in voller Breite vertreten. <sup>2</sup>Zu Gutachtern können alle Professoren, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sowie die emeritierten und pensionierten Professoren der Medizinischen Fakultät bestellt werden. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Gutachter ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fachnähe und Fachferne anzustreben. <sup>4</sup>Soweit fachlich erforderlich, können auch Professoren anderer Fakultäten und anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Gutachtern bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Jeder Gutachter beurteilt in einem schriftlichen Gutachten, ob die schriftliche Habilitationsleistung den in § 7 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt für die Erstellung der Gutachten eine Frist von zwei Monaten; diese Frist kann auf Antrag des Gutachters grundsätzlich nur einmal verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gutachten und alle Unterlagen für die Zulassung zur Habilitation werden bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses in Umlauf gebracht. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt für den Umlauf eine angemessene Frist fest.

(4) Nach dem Umlauf entscheidet der Habilitationsausschuss darüber, ob dem Fachbereichsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen wird.

(5) <sup>1</sup>Der Habilitationsausschuss kann dem Bewerber die Habilitationsschrift einmal zur Beseitigung von Mängeln zurückgeben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Ausschusses setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist, die einmal verlängert werden kann. <sup>3</sup>Legt der Bewerber die Habilitationsschrift nicht innerhalb der festgesetzten Frist erneut zur Prüfung vor, so erfolgt die Entscheidung des Habilitationsausschusses aufgrund des nicht korrigierten Exemplars der Schrift.

(6) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Dekan die Empfehlung des Ausschusses über die schriftliche Habilitationsleistung im Hinblick auf das Fachgebiet mit, das der Bewerber mit der Habilitation anstrebt.

(7) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung und die anderen Habilitationsunterlagen einschließlich der Empfehlung des Habilitationsausschusses werden während einer Frist von drei Wochen im Dekanat ausgelegt. <sup>2</sup>Der Dekan setzt die Frist für die Auslage fest und unterrichtet hiervon die Mitglieder des Fachbereichsrates und die mitwirkungsberechtigten Professoren. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung; § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

#### § 9

##### Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache vor dem Fachbereichsrat besteht aus einem Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Diskussion.

(2) <sup>1</sup>Das Thema des Vortrages, bei dem der Bewerber frei vorträgt, muss von dem Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abweichen. <sup>2</sup>Der Bewerber hat dabei ein Problem aus seiner eigenen Erfahrung so zu behandeln, dass auch die Vertreter anderer Fachgebiete der Medizinischen Fakultät sich ein Urteil bilden können. <sup>3</sup>Der Bewerber soll das Thema so entwickeln, dass eine ausgiebige Diskussion stattfinden kann, ohne dass das wissenschaftliche Gespräch ausschließlich auf das Thema des Vortrages beschränkt zu sein braucht.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan fordert den Bewerber auf, für den wissenschaftlichen Vortrag drei Themen vorzuschlagen. <sup>2</sup>Er setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist. <sup>3</sup>Von den vorgeschlagenen Themen wählt der Dekan eines aus. <sup>4</sup>Erscheint keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, dann fordert der Dekan vom Bewerber neue Themenvorschläge an. <sup>5</sup>Der Dekan setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die anschließende Aussprache fest. <sup>6</sup>Er teilt dem Bewerber das gewählte Thema mindestens eine Woche vor dem Termin mit.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden, sofern sie nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, schriftlich zu diesem Vortrag eingeladen. <sup>2</sup>Der Dekan kann auch andere Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, dazu bitten.

(5) <sup>1</sup>Legt der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist keine Themenvorschläge vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>2</sup>Die Mitteilung darüber erfolgt durch den Dekan. <sup>3</sup>Liegen Gründe vor, die der Bewerber nicht zu vertreten hat und die unverzüglich mitgeteilt wurden, kann der Dekan ohne besonderen Aufschub einen neuen Termin für die wissenschaftliche Aussprache festsetzen.

(6) <sup>1</sup>Nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob der Bewerber die für die wissenschaftliche Aussprache erforderliche Leistung erbracht hat; § 4 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ist die erforderliche Leistung erbracht, stellt er die Lehrbefähigung des Bewerbers für das angestrebte Fachgebiet förmlich fest. <sup>3</sup>Genügt der Bewerber den Anforderungen nicht, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10

Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Stellt der Fachbereichsrat fest, dass der Bewerber den Anforderungen der wissenschaftlichen Aussprache nicht genügt hat, dann kann diese innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung des Dekans unter Anerkennung der angenommenen Habilitationsleistungen wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Bewerber hat einen entsprechenden Antrag spätestens vier Wochen nach dieser Mitteilung an den Dekan zu richten.

(2) Lässt der Bewerber die Wiederholungsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen ungenutzt verstreichen oder erbringt er auch bei der Wiederholung nicht die erforderlichen Leistungen, dann ist das Verfahren zum zweiten Mal ohne Erfolg beendet.

(3) Ist das Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3, § 8 Abs. 7 Satz 3 und § 9 Abs. 5 Satz 1 ohne Erfolg beendet, dann kann der Bewerber einmal, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung des Scheiterns, zum Zweck der Wiederholung des Habilitationsverfahrens einen neuen Antrag stellen.

(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat kann die im ersten Habilitationsverfahren festgestellte pädagogische Eignung anerkennen, wenn der Bewerber in dem Wiederholungsverfahren die Habilitation für das selbe Fachgebiet wie im ersten Verfahren anstrebt. <sup>3</sup>Scheitert der Bewerber zum zweiten Mal, so ist das Habilitationsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 11

Ausstellung der Habilitationsurkunde - Abschluss des Verfahrens

(1) Die Urkunde über die Zuerkennung der Lehrbefähigung wird vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet; sie wird mit dem Siegel der Universität versehen und dem Habilitanden vom Dekan ausgehändigt.

(2) Der Tag der Ausstellung der Urkunde ist der Tag der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 6 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag wird dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in seine Habilitationsakte gewährt, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. <sup>2</sup>Dabei muss die Anonymität der Gutachter gewahrt bleiben.

(4) <sup>1</sup>Die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens werden im Dekanat unter Verschluss genommen. <sup>2</sup>Eine abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung verbleibt bei den Akten.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefähigung auf ein anderes Fachgebiet erweitert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung. <sup>2</sup>Auf den neuerlichen Nachweis der pädagogischen Eignung nach § 6 kann verzichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Über die Erweiterung der Lehrbefähigung um ein zusätzliches Fachgebiet wird eine vom Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde ausgestellt und vom Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Datierung der Urkunde für die Erweiterung der Lehrbefähigung gilt sinngemäß § 11 Abs. 2.

§ 13

Umhabilitation

Die Feststellung der Lehrbefähigung kann bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen erfolgen; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 14 (aufgehoben)

§ 15

Täuschung, Rücknahme erworbener Berechtigungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fachbereichsrat die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

§ 16

Inkrafttreten der Habilitationsordnung

(1) <sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie hebt die am 1. April 1957 in Kraft getretene Habilitationsordnung und alle früheren Habilitationsordnungen der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität auf.

(2) <sup>1</sup>Habilitationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits durch Beschluss des Fachbereichsrates über die Zulassung eröffnet sind, können einschließlich etwaiger Wiederholungen nach dem bisherigen Modus abgeschlossen werden, sofern der Bewerber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung einen entsprechenden Antrag stellt und die nach § 5 erforderlichen Habilitationsleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Davon unbeschadet muss die Mitwirkung des Personenkreises nach Art. 91 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG sichergestellt sein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juni 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 6. August 1992, Nr. X/6 - 25/114 337.

München, den 19. August 1992

gez.

Professor Dr. Wulf Steinmann  
Rektor

Die Satzung wurde am 21. August 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 24. August 1992 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 1992.

Die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 1999 zur Anpassung ihrer Habilitationsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz wurde am 17. Februar 1999 in der Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 1999 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 1999.